

Stand: 22.01.2026 15:37:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9635

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Schienennahverkehrsplan (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9635 vom 21.01.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Schienennahverkehrsplan
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 38 wird aufgehoben.
2. Die §§ 39 bis 76 werden die §§ 38 bis 75.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern vorgesehene Abschaffung der Pflicht zur Erstellung eines Schienennahverkehrsplans gemäß Art. 17 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ist abzulehnen. Der Schienennahverkehrsplan ist ein zentrales strategisches Instrument zur Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Bayern. Anstatt dieses Planungsinstrument zu streichen, sollte die Staatsregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung endlich nachkommen und den Plan alle zwei Jahre fortschreiben, wie es das Gesetz vorsieht.

Die Staatsregierung hat den Schienennahverkehrsplan seit bald zwei Jahrzehnten nicht fortgeschrieben – die letzte Version stammt aus dem Jahr 2005. Dafür wurde sie vom Obersten Rechnungshof wiederholt kritisiert und vom Landtag mehrfach zur Fortschreibung aufgefordert. Die nun geplante Abschaffung des Schienennahverkehrsplans ist der falsche Weg: Statt das eigene Versäumnis durch Streichung der gesetzlichen Grundlage zu legalisieren, muss die Staatsregierung ihrer Planungsverantwortung nachkommen.

Der Schienennahverkehrsplan enthält unter anderem eine Darstellung des Ist-Zustands, Zielvorgaben für die künftige Erschließung, eine Analyse festgestellter Schwachstellen und Vorschläge für deren Beseitigung sowie den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Gerade angesichts der anhaltenden Probleme im bayerischen Schienennahverkehr – von Infrastrukturmängeln über Verspätungen bis hin zu Kapazitätsengpässen – wird eine systematische, transparente und regelmäßig fortgeschriebene Planung benötigt. Die begrenzten Mittel erfordern zudem eine Priorisierung der Ausgaben, die transparent im Schienennahverkehrsplan abzubilden ist. Zudem ist der Landtag auf die regelmäßig aktualisierten Pläne angewiesen, um seiner Kontrollfunktion gegenüber der Staatsregierung nachkommen zu können.

Das von der Staatsregierung vorgebrachte Argument, sich ständig ändernde Rahmenbedingungen würden die Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans unmöglich

machen, überzeugt nicht. Vielmehr dokumentiert die geplante Streichung eine kapitulationsähnliche Haltung: Anstatt das Planungsinstrument zu nutzen, um den SPNV weiterzuentwickeln und zu verbessern, soll es abgeschafft werden, weil man seiner Verpflichtung fast zwei Jahrzehnte lang nicht nachgekommen ist. Mit diesem Änderungsantrag wird die Staatsregierung daher aufgefordert, Art. 17 BayÖPNVG beizubehalten und unverzüglich einen aktuellen Schienennahverkehrsplan vorzulegen.